

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann, Thorsten Paul Moritze und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Staatliche Erfassung und Bewertung von Presseorganen im Rahmen des Aussteigerprogramms Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann, Thorsten Paul Moritze und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 30.06.2026 - Drs. 19/11093,
an die Staatskanzlei übersandt am 01.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 31.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf der Internetseite des Aussteigerprogramms Niedersachsen („Aussteigerhilfe Rechts“) werden unter der Rubrik „Rechtsextremismus erkennen“ verschiedene Zeitschriften und Medienangebote vorgestellt.¹ Hierzu zählen u. a. die Wochenzeitung „Junge Freiheit“, „CATO“, „COMPACT“, „Freilich Magazin“, „Krautzone“ und weitere Zeitschriften, die dort als „rechtskonservativ“ beschrieben werden.²

Vorbemerkung der Landesregierung

Die AussteigerhilfeRechts (AHR) ist ein Programm des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD). Ihre Aufgaben und Organisation sind im Einzelnen in den §§ 47 ff. der Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (AV AJSD) - Nds. Rpfl. 2020, S. 222 - geregelt. Der AJSD wiederum ist eine eigenständige Abteilung des Oberlandesgerichts Oldenburg, § 3 AV-AJSD.

Am 25. Juni 2026 forderte ein Rechtsanwalt einen Mitarbeiter der AHR per E-Mail auf, die Titel „Junge Freiheit“ und „Cato“ aus der Aufzählung „Rechtsextremismus erkennen / Zeitschriften“ zu entfernen. Am selben Tag wurde die konkrete Ausgestaltung des Informationsangebotes der AHR unter der Rubrik „Rechtsextremismus erkennen“ einer Überprüfung unterzogen. Im Zuge dieser Prüfung wurde entschieden, die Rubrik „Zeitschriften“ vorsorglich und zumindest vorerst nicht mehr auf der Internetseite der AHR zu führen. Die technische Sperrung der Inhalte erfolgte am Morgen des 26. Juni 2026. Das gesamte Glossar wurde sodann am 6. Juli 2026 von der Internetseite der AHR genommen.

Am 26. Juni 2026 wurde dem Oberlandesgericht Oldenburg eine Klage- und Antragsschrift der JUNGE FREIHEIT Verlag GmbH & Co. KG vom Verwaltungsgericht Oldenburg zum Aktenzeichen 5 A 3689/26, 5 B 369026 zugestellt. Die Antragstellerin begehrt darin im Ergebnis die Unterlassung der weiteren Nennung der Zeitschrift „Junge Freiheit“ als Beispiel, Indiz oder Erscheinungsform in einem „Glossar Rechtsextremismus erkennen“ im Internetauftritt der AHR.

¹ <https://aussteigerprogramm-niedersachsen.de/cat/zeitschriften/> (zuletzt abgerufen am 24.06.26, 14.00 Uhr)

² <https://www.tichyseinblick.de/feuilleton/medien/pranger-fuer-nicht-linke-medien/>; <https://jungefreiheit.de/kultur/medien/2026/wie-eine-rot-gruene-landesregierung-konservative-medien-an-den-pranger-stellt/> (zuletzt abgerufen am 19.06.26, 8.40Uhr)

1. Auf welcher gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Grundlage werden Presseorgane und Medienangebote auf der Internetseite des Aussteigerprogramms Niedersachsen erfasst, beschrieben und veröffentlicht?

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die AHR ist ausweislich § 48 Satz 1 AV AJSD ein Programm des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsens. Sie hat gemäß § 47 AV AJSD folgende Aufgaben:

- individuelle und lösungsorientierte Unterstützung für jede und jeden Angehörigen der rechts-extremen Szene mit Wohnsitz in Niedersachsen, der oder die Hilfe beim Ausstieg aus der rechts-extrem orientierten Szene in Anspruch zu nehmen wünscht;
- fachliche Beratung innerhalb des Ambulanten Justizsozialdienstes und für andere Justizbehörden.

Die Erfassung, Beschreibung und Veröffentlichung von Presse- und Medienangeboten erfolgten seitens der AHR im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Die AHR stützt dies auf ihren Informations-, Beratungs- und Präventionsauftrag.

2. Welche Stelle ist fachlich und redaktionell für die Erstellung, Prüfung und Freigabe der jeweiligen Einträge verantwortlich?

Die Erstellung und Prüfung der jeweiligen Einträge erfolgten durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AHR auf Basis ihrer fachlichen Einschätzung. Die Freigabe erfolgte abschließend durch den Leiter des AJSD, dem gemäß § 48 Satz 4 AV AJSD zuvörderst die Dienst- und Fachaufsicht über die AHR obliegt.

3. Nach welchen Kriterien werden, nach Kenntnis der Landesregierung, Medienangebote in die Rubrik „Rechtsextremismus erkennen“ aufgenommen?

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Der AJSD hat hierzu wie folgt berichtet: Maßgeblich für die Aufnahme in die Rubrik „Zeitschriften“ durch die AHR war, dass die jeweiligen Medienangebote von den Klientinnen und Klienten der AHR häufig konsumiert wurden oder Nachfragen zu diesen Medienangeboten im Zusammenhang mit der fachlichen Beratung innerhalb des AJSD oder für andere Justizbehörden erfolgten. Daneben stützen sich die Beschreibungen des Glossars der AHR u. a. auf Erkenntnisse, die die Mitarbeiter der AHR aus der Netzwerkarbeit mit beteiligten Akteuren erlangt haben, auf die Selbstbeschreibung der Medienangebote sowie Quellen aus Fachbeiträgen, Sachbüchern, Tageszeitungen, Nachrichtensendungen sowie Internetrecherchen. Auch ältere Quellen wurden genutzt, wenn diese im Vorfeld auf Aktualität und Seriosität geprüft wurden, um eine Gültigkeit weiter zu gewährleisten.

4. Welche wissenschaftlichen Quellen, Gutachten oder sonstigen Erkenntnisse liegen der Beschreibung der Wochenzeitung „Junge Freiheit“ und der weiteren ausgeführten Titel zugrunde?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, beruhen die Erkenntnisse insbesondere auf der Netzwerkarbeit der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fachbeiträgen, Sachbüchern, Tageszeitungen, Nachrichtensendungen sowie Internetrecherchen.

5. Aus welchen Gründen wird im Eintrag zur „Jungen Freiheit“ auf die Quelle „AHR, Nandlinger (2007)“ Bezug genommen, obwohl diese Quelle nahezu zwanzig Jahre alt ist?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 6 Bezug genommen. Bei der Inbezugnahme auf ältere Quellen ist maßgeblich, ob die dortigen Aussagen weiterhin Gültigkeit beanspruchen.

6. Welche Verfahren bestehen nach Kenntnis der Landesregierung, um die Aktualität und sachliche Richtigkeit der veröffentlichten Einordnungen regelmäßig zu überprüfen?

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AHR haben die Rubrik „Zeitschriften“ während ihres Bestehens auf der Internetseite der AHR regelmäßig auf Aktualität und Seriosität fachlich überprüft. Außerdem tauschen sich die Mitarbeiter der AHR in länderspezifischen Dienstbesprechungen der Netzwerkpartner über neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus. Anhand derer werden u. a. im Nachgang Aktualisierungen in der Rubrik „Zeitschriften“ vorgenommen.

7. Wurden die betroffenen Medien nach Kenntnis der Landesregierung vor ihrer Aufnahme in das Informationsangebot angehört oder über die Aufnahme informiert?

Eine Anhörung der betroffenen Medien vor der Aufnahme in das Informationsangebot der AHR ist nicht erfolgt.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der Veröffentlichung solcher Medieneinordnungen mit der Pressefreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz?

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Im Hinblick auf das laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren nimmt die Landesregierung jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bewertung vor.

9. Hat die Landesregierung vor Veröffentlichung der Einträge geprüft, ob durch die Aufnahme von Presseorganen in den Themenkontext „Rechtsextremismus erkennen“ eine stigmatisierende Wirkung entstehen kann?

Die präventive Prüfung obliegt nicht der Landesregierung. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die Verantwortung für die auf den Internetseiten der AHR veröffentlichten Inhalte trägt die AHR; der AJSD obliegt gemäß § 48 Satz 4 AV AJSD zuvörderst die Dienst- und Fachaufsicht über die AHR.

10. Sind der Landesregierung Beschwerden, Gegendarstellungen, anwaltliche Schreiben oder sonstige Beanstandungen von betroffenen Medien bekannt geworden? Wenn ja, welche?

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Nach Mitteilung der AHR forderte darüber hinaus ein Rechtsanwalt den AJSD mit E-Mail vom 22. Juni 2026 auf, den Titel „Epoch Times“ aus der Rubrik „Rechtsextremismus erkennen / Zeitschriften“ zu entfernen. Mit der vollständigen Entfernung der Rubrik „Zeitschriften“ von der Internetseite der AHR ist diese Aufforderung ebenfalls erledigt.

11. Beabsichtigt die Landesregierung, die Kriterien, die rechtliche Grundlage oder die konkrete Ausgestaltung des Informationsangebots künftig zu überprüfen oder anzupassen?

Eine interne Prüfung findet statt. Deren Ergebnis sowie der rechtskräftige Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens werden ergeben, ob und gegebenenfalls inwieweit ein etwaiger Überprüfungs- bzw. Anpassungsbedarf besteht.

12. Welche Ausstiegs-, Distanzierungs- oder Deradikalisierungsprogramme werden derzeit vom Land Niedersachsen für Personen aus den Bereichen Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus vorgehalten, und welche Unterschiede bestehen hinsichtlich Zuständigkeit, personeller Ausstattung, finanzieller Ausstattung, Betreuungszahlen sowie der jeweiligen Informations- und Bildungsangebote (um detaillierte Erörterung der einzelnen Maßnahmen wird gebeten)?

Das Land Niedersachsen hält aus den Bereichen Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus die Ausstiegs-, Distanzierungs- oder Deradikalisierungsprogramme der AHR im AJSD (nachfolgend unter a), das Projekt Fokus PräVEx (nachfolgend unter b), das zivilgesellschaftliche Programm Distance Ausstieg Rechts und das Programm „ent-täuscht“ (nachfolgend unter c) sowie die phänomenbereichsübergreifende Aktion Neustart des Niedersächsischen Verfassungsschutzes (nachfolgend unter d) vor. Die bestehenden Programme lassen sich nicht trennscharf in die Bereiche Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus unterteilen, sodass konkrete Angaben zur personellen und finanziellen Ausstattung im Hinblick auf die einzelnen Bereiche nicht möglich sind.

Im Einzelnen:

- a) Die Ausstiegsbegleitung durch die AHR dient durch Rückfallprävention dem Schutz der Gesellschaft vor rechtsextrem orientierten Straftäterinnen und Straftätern. Mit Blick auf die Kriminalitätsprävention ist darauf hinzuwirken, Ausstiege zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Radikalisierungsprozesses zu befördern bzw. zu ermöglichen. Dazu können Menschen im Idealfall bereits im Hinwendungsprozess durch Angebote der Distanzierungsarbeit erreicht werden. Abweichend von der Ausstiegsarbeit unterscheidet sich die Distanzierungsarbeit dadurch, dass sich die Zielgruppe nicht in einem Abwendungs-, sondern im Hinwendungsprozess befindet. Die Arbeit richtet sich schwerpunktmäßig an Jugendliche und junge Erwachsene, die durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder demokratiefeindlichen Äußerungen und/oder Handlungen aufgefallen sind und sich in Radikalisierungsprozessen befinden. Die Unterstützungsleistungen dienen in diesem Fall zur Vermeidung eines (weiteren) Abgleitens in rechts-extreme Bezüge.

Der Prozesshaftigkeit von Ausstiegsverläufen wird sowohl personell wie auch inhaltlich Rechnung getragen. Das Lösen aus rechtsextremen Bezügen bedarf einer intensiven und individuellen Unterstützung, da die Klientel nicht nur mit einer Ideologie bricht, sondern oft das gesamte bisherige soziale Umfeld verliert. Die Neuorientierung erfordert neben einer starken Eigenmotivation auch Geduld und Ausdauer. Für ein aktives Mitwirken der Aussteigenden sind angstfreie und konstruktive Rahmenbedingungen wichtig. Diese bietet die AHR. Es handelt sich dabei um ein Angebot, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Weitere Informationen können der Internetseite der AHR (<https://aussteigerprogramm-niedersachsen.de>) entnommen werden.

Für die AHR sind im Jahr 2025 folgende Kosten angefallen:

- Personalkosten: 230 550,39 Euro,
- Sachkosten: 25 283,80 Euro.

Eine weitergehende Beantwortung zur konkreten personellen Ausstattung ist aus Gründen des Geheimschutzes in einer zur Veröffentlichung vorgesehen Antwort auf eine Kleine Anfrage nicht möglich. Durch die Mitteilung der konkreten Anzahl, Aufgaben und Kompetenzen könnten möglicherweise Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Schwerpunktsetzungen der AHR gezogen werden. Dies könnte die Funktionsfähigkeit der AHR nachhaltig beeinträchtigen, sodass eine Beantwortung nicht erfolgen kann, da zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 Niedersächsische Verfassung). Die AHR arbeitet in einem besonders sicherheitsrelevanten und gefährdeten Umfeld. Die Tätigkeit kann mit erheblichen Gefährdungen verbunden sein, da Ausstiegswillige sowie die sie unterstützenden Fachkräfte im Fokus extremistischer Akteure stehen können. Bereits Angaben zur Anzahl der eingesetzten Personen können Rückschlüsse auf die personelle Ausstattung, die Leistungsfähigkeit und die organisatorische Struktur der AHR zulassen. In Verbindung mit weiteren verfügbaren Informationen könnten hieraus Erkenntnisse über Einsatzmöglichkeiten, regionale Zuständigkeiten oder personelle Verwundbarkeiten gewonnen werden. Solche Informationen könnten die Wirksamkeit der Arbeit beeinträchtigen und

die Sicherheit der Beschäftigten sowie der betreuten Ausstiegswilligen gefährden und damit die Funktionsfähigkeit der AHR gefährden.

- b) Im Rahmen einer Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird in Niedersachsen das Projekt „Fokus PräVEx - Maßnahmen zur Prävention und Deradikalisierung im niedersächsischen Strafvollzug und in der Bewährungshilfe“ vorgehalten. Es richtet sich an Personen, die in einer Anstalt der Landesjustizverwaltung inhaftiert sind, sowie an Klientinnen und Klienten des AJSD.

Das Projekt wird durch zivilgesellschaftliche Träger umgesetzt und verfolgt umfangreiche Zielsetzungen:

- Früherkennung/Diagnostik von Radikalisierung,
- Prävention von Radikalisierungsprozessen,
- Radikalisierungsvermeidung gefährdeter (junger) Menschen in Haft,
- Einleitung von Deradikalisierungs- und Distanzierungsprozessen,
- Ausstiegsbegleitung,
- Sensibilisierung und Fortbildung von Mitarbeiter*innen in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Unter die Phänomenbereiche fallen der islamistische Extremismus, der Rechtsextremismus, Linksextremismus und phänomenübergreifende Querschnittsbereiche, wie beispielsweise Gewalt, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie staatsdelegitimierende Ideologien.

Das Projekt beinhaltet ein umfassendes Maßnahmenpaket der Prävention, Intervention, Deradikalisierung sowie Fortbildung im Justizvollzug und im AJSD. Die konkrete Distanzierungs- und Ausstiegsbegleitung ist im Projekt nur für Fälle des islamistischen Extremismus vorgesehen. Im Rahmen des Übergangs von Haft in Freiheit wird in diesen Fällen zudem ein sogenanntes Stabilisierungscoaching während der Bewährung oder Führungsaufsicht installiert. In anderen Phänomenbereichen ist für die konkrete Ausstiegsbegleitung der Einsatz der Aussteigerhilfe Rechts oder Aktion Neustart vorgesehen. Die Steuerung und das Monitoring erfolgt durch die Fachabteilung des Niedersächsischen Justizministeriums.

Darüber hinaus besteht eine umfassende Angebotsstruktur zur Prävention oder Radikalisierungsvermeidung. Hierzu zählen u. a. Präventionsworkshops zur politischen Bildung, Biographiewerkstätten, Anti-Gewalt- und Kompetenztrainings - AKT® sowie Vertiefungstrainings im Einzelsetting bei Bedarf. Daneben finden sich verschiedene Wissensformate für Fachkräfte (Fortbildungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Reflexionsberatungen). Die Angebote werden fortlaufend an die jeweiligen Bedarfe angepasst.

Für dieses umfassende Maßnahmenpaket verantworten die zivilgesellschaftlichen Träger abhängig von den jeweiligen Fördersummen die personelle Ausstattung. Nach Angaben der Träger mit Stand von Juli 2026 sind rund 7,15 Vollzeitäquivalente (VZÄ) beschäftigt. Die Angabe bezieht sich auf den aktuellen Stand, Anpassungen im Projektverlauf sind möglich. Die finanzielle Ausstattung beziehungsweise die Fördersummen richten sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Für das aktuelle Jahr 2026 wurde durch den Bund eine Fördersumme in Höhe von 649 980 Euro bewilligt. Die Förderrichtlinie sieht eine Kofinanzierung durch das Land vor. Die Kofinanzierungshöhe für das Jahr 2026 beträgt 85 000 Euro.

Die Betreuungszahlen variieren jährlich je nach Bedarf der jeweiligen Klientel. Für das abgeschlossene Jahr 2025 waren auf dem Gebiet der Ausstiegsbegleitung beziehungsweise Distanzierungsarbeit (islamistischer Extremismus) 16 Einzelberatungsfälle zu verzeichnen.

- c) Das Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen finanziert im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Niedersachsen mit Bundes- und Landesmitteln folgende zivilgesellschaftliche Ausstiegsangebote:

- Distance - Ausstieg Rechts: adressiert Menschen, die aus rechtsextrem orientierten Kontexten auszusteigen wünschen; und darüber hinaus Personen, die sich in der Hinwendung zu rechtsextrem orientierten Kontexten befinden und noch keine intrinsische Ausstiegsmotivation erkennen lassen.
- ent-täuscht: berät Personen, die sich verschwörungsideologischen Umfeldern zuwenden bzw. zugewandt haben, sowie deren Angehörige und/oder Umfeldpersonen.

Die vorgenannten Beratungsangebote werden für das laufende Jahr 2026 mit insgesamt 250 000 Euro Mitteln des Landes sowie 263 496 Euro Mitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert. In den Beratungsangeboten sind vier Personen in Vollzeit für Beratungstätigkeiten angestellt. Eine vollzeitlich beschäftigte Leitung zeichnet u. a. verantwortlich für Qualitätsentwicklung, Jahresplanung, Personaleinsatz sowie Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seit Beginn der Förderung im Jahr 2020 wurden 357 Beratungsgesuche an die Beratungsangebote gerichtet. Davon mündeten 67 in Beratungsfälle,

1. von denen 24 im Sinne eines vollzogenen Ausstiegs bzw. einer vollzogenen Distanzierung abgeschlossen wurden,
2. von denen drei (bislang) nicht im Sinne eines vollzogenen Ausstiegs bzw. einer vollzogenen Distanzierung beendet wurden.

Die Informations- und Bildungsangebote der genannten zivilgesellschaftlichen Beratungsangebote umfassen Informationsveranstaltungen zur Ausgestaltung von Ausstiegs- und Distanzierungsberatung sowie zur Beratung im Kontext von Verschwörungsideologien.

Seit Beginn der Förderung im Jahr 2020 erreichten die vorgenannten Beratungsstellen 55 Anfragen zu Informationsveranstaltungen. Daraus resultierten 46 Vorträge, mit denen rund 1 250 Personen erreicht wurden.

Es erfolgte darüber hinaus eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Rundfunk und TV (zu nennen sind hier u. a. Deutschlandfunk, NDR, HAZ, NWZ, taz, Ostfriesen-Zeitung).

Auch gingen im vorgenannten Zeitraum 75 Anfragen aus der Wissenschaft ein.

- d) Das 2010 gegründete Ausstiegsprogramm Aktion Neustart ist im Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Abteilung 5 / Verfassungsschutz, angesiedelt. Aktion Neustart unterstützt ausstiegswillige Extremistinnen und Extremisten, die sich von ihrer jeweiligen extremistischen Szene und Ideologie distanzieren wollen. Aktion Neustart ist für alle vom Verfassungsschutz als solche definierten extremistischen Phänomenbereiche zuständig, seit 2010 für Rechtsextremismus, seit 2016 für Islamismus sowie seit 2019 auch für Linksextremismus und Extremismus mit Auslandsbezug. Aktion Neustart steht als Ansprechpartner für Ausstiegswillige zur Verfügung, spricht aber auch proaktiv Extremistinnen und Extremisten an, die noch keinen Ausstiegswillen entwickelt haben. Auf diese Weise sollen bei ihnen Ausstiegsimpulse gesetzt werden. Das Ausstiegsprogramm unterstützt alle Ausstiegswilligen, vom jungen Menschen, der droht, in den Extremismus abzugleiten, über Mitläufer und Aktivisten bis hin zu langjährigen Führungskadern der extremistischen Szenen. Die Aufgabe von Aktion Neustart liegt nicht in einem Informations- und Bildungsangebot, sondern in der Ausstiegsarbeit bzw. Deradikalisierungsarbeit, um Extremistinnen und Extremisten bei der Loslösung vom Extremismus zu begleiten. Aktion Neustart hat insgesamt 106 Personen beim Ausstieg unterstützt. 29 Personen befinden sich aktuell in der Betreuung. Weitere Informationen zu Aktion Neustart sind auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes oder im aktuellen Verfassungsschutzbericht zu finden.

Die Personal- und Sachkosten werden durch die Abteilung 5 des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung getragen.

Eine konkrete Beantwortung zur personellen Ausstattung ist aus Gründen des Geheimschutzes in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine kleine Anfrage nicht möglich. Der untergliederte Stellenplan des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist als Verschluss-

sache eingestuft und unterliegt daher der Geheimhaltung. Durch die Mitteilung der konkreten Anzahl, Aufgaben und Kompetenzen könnten möglicherweise Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Schwerpunktsetzungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes gezogen werden. Dies könnte die Funktionsfähigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nachhaltig beeinträchtigen, sodass eine Beantwortung nicht erfolgen kann, da zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 Niedersächsische Verfassung).

13. Wer trägt die Verantwortung für die auf den Internetseiten der Aussteigerhilfe Rechts veröffentlichten Inhalte, insbesondere für die Einordnung von Medien, Organisationen und Publikationen, und welche Stellen des Justizministeriums oder des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen waren an deren Erstellung, Freigabe oder fachlicher Prüfung beteiligt?

Die Verantwortung für die auf den Internetseiten der AHR veröffentlichten Inhalte trägt der Leiter des AJSD. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 9 verwiesen.